

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 02.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Wie hält es der Hamburger Senat mit den Vorhaben der Ampel-Koalition? – Vorgriff auf geplante Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

Einleitung für die Fragen:

In den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen, Niedersachsen, und Bremen gibt es bereits Vorgriffsregelungen auf die im Koalitionsvertrag angekündigten konkreten Änderungen der Bundesregierung im Aufenthaltsrecht. Von der Bundesregierung ist beabsichtigt, erweiterte Bleiberechtsregelungen für gut integrierte geduldete Menschen zu schaffen (vergleiche Koalitionsvertrag Seiten 137 folgende). Mit den Vorgriffsregelungen wird von den genannten Ländern darauf hingewirkt, Ausweisungen von Personen, die voraussichtlich zeitnah ein Bleiberecht erhalten, bereits jetzt vorläufig auszusetzen. Eine bundesweite Regelung steht weiterhin aus und ist nicht in Sicht.

Den Vorgriffsregelungen liegt der Gedanke zugrunde, dass es wenig sinnvoll ist, zunächst in Bildung und Ausbildung von Menschen zu investieren, um sie dann abzuschieben und im Gegenzug mühsam um Fachkräfte im Ausland zu werben. Zudem werden in vielen Bereichen, wie Pflege, Gastronomie, Transport und Logistik sowie Handwerk, händierend Fachkräfte gesucht. Es besteht also auch ein elementares arbeitsmarktpolitisches Interesse, dass Menschen, die in unserer Gesellschaft bereits angekommen sind, hierbleiben. Darüber hinaus haben die genannten Länder erkannt, dass es unverhältnismäßig ist, die mit gravierenden Folgen für das Leben verbundene Ausreise von Menschen, die nach dem bereits jetzt erklärten Willen der Koalition ein Bleiberecht haben sollen, jetzt noch zu erzwingen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Gibt es eine Vorgriffsregelung im in der Einleitung genannten Sinn in Hamburg?*

Falls ja, wann wurde diese erlassen, in welcher Form und mit welchem Wortlaut?

Falls nein, aus welchen Gründen wurde bislang von einer Vorgriffsregelung abgesehen?

Frage 2: *Ist eine Vorgriffsregelung beabsichtigt?*

Falls ja, wann soll diese Anwendung finden?

Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Rechtmäßiges Verwaltungshandeln kann sich nur nach dem aktuell geltenden, nicht nach dem für die Zukunft angekündigten Recht richten. Eine unmittelbare Anwendung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag widerspräche dem Wesen eines Koalitionsvertrags beziehungsweise dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Koalitionsverträge entfalten keine rechtliche, sondern lediglich eine politische Verbindlichkeit. Es bedarf zunächst einer Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber. Im Sinne eines effektiven und effizienten Verwaltungshandelns werden die angekündigten Regelungen aber bei der Priorisierung von Fällen im Rahmen der Rückführungssachbearbeitung einbezogen.

Auch in der Vergangenheit sind Vorgriffsregelungen durch die zuständige Fachbehörde abgelehnt worden mit dem Hinweis, dass das Gesetzgebungsverfahren abzuwarten ist, da sich im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens stets auch noch Veränderungen ergeben können.

Frage 3: *Wie viele Geduldete gibt es mit Stand 02. Juni 2022 in Hamburg? Bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 3:

Mit Stand 2. Juni 2022 gab es in Hamburg 7.494 Personen mit einer Duldung.

Zu den Herkunftsstaaten siehe Anlage.

Frage 4: *Welche weiteren Formen von prekärem Aufenthalt gibt es und wie viele Personen sind davon jeweils mit Stand 02. Juni 2022 betroffen? Bitte nach Personen, für die die Vollziehung nach § 80 Absatz 4 VwGO ausgesetzt ist, Personen im Kirchenasyl und sonstigen Aufenthalt differenzieren.*

Antwort zu Frage 4:

Der Begriff des „prekären Aufenthaltes“ ist kein ausländerrechtlich verwendeter Begriff. Ausgehend von einer Pflicht zur Ausreise wären noch Personen anzuführen, die ausreisepflichtig sind, ohne eine Duldung zu besitzen. Dazu kommen Personen, die sich ohne jede ausländerrechtliche Grundlage in Hamburg aufhalten und insofern ausreisepflichtig sind. Mit Stand 2. Juni 2022 gab es in Hamburg 391 ausreisepflichtige Personen ohne eine Duldung. Davon befanden sich 72 Personen im Kirchenasyl. Die Zahl der sich illegal in Hamburg aufhaltenden Personen ist nicht bekannt.

Frage 5: *Wie viele Personen werden in Hamburg von dem auf Seiten 137 fortfolgende des Koalitionsvertrages auf Bundesebene genannten Gesetzesvorhaben in Hamburg voraussichtlich profitieren?*

Antwort zu Frage 5:

Die Koalitionsvereinbarung sieht die Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Geduldete“ vor. Ferner heißt es dort: „Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet.“ Von daher können nur die Zahlen im Hinblick auf die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen genannt werden. Ob dieser Personenkreis dann tatsächlich von dem Gesetzesvorhaben profitieren wird, hängt von dessen konkreter Ausgestaltung ab. Zu bedenken ist auch, dass die Prüfung etwaiger Unterbrechungen des geduldeten Aufenthaltes oder ob Straftaten begangen wurden, nur durch eine händische Auswertung der jeweiligen Akten festgestellt werden kann.

Bitte differenzieren nach:

- a) *Personen, die unter den Anwendungsbereich des § 25a AufenthG fallen, wenn anstelle eines vierjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik (§ 25a Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 AufenthG) ein dreijähriger vorausgesetzt wird und der Antrag nicht mehr vor der Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 25a Absatz 1 Seite 1 Nummer 3 AufenthG), sondern vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden kann,*

Antwort zu Frage 5 a):

Gegenwärtig leben 2.195 Personen unter 27 Jahre mindestens drei Jahre in Hamburg, die im Besitz einer gültigen Duldung sind.

- b) *Personen, die unter den Anwendungsbereich des § 25b AufenthG fallen, wenn anstelle eines mindestens achtjährigen (§ 25b Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 AufenthG), ein mindestens sechsjähriger Aufenthalt verlangt wird,*

Antwort zu Frage 5 b):

Gegenwärtig leben 2.717 Personen mindestens sechs Jahre in Hamburg, die im Besitz einer gültigen Duldung sind.

- c) *Personen, die unter den Anwendungsbereich des § 25b AufenthG fallen und zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn anstelle eines mindestens sechsjährigen (§ 25b Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 AufenthG), ein mindestens vierjähriger Aufenthalt verlangt wird,*

Antwort zu Frage 5 c):

Eine Auswertung dieses Personenkreises im ausländerrechtlichen Fachverfahren ist nicht möglich, da Angaben im Sinne der Fragestellung nicht erfasst werden.

- d) *Geduldete Personen, die am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben und nicht straffällig geworden sind.*

Antwort zu Frage 5 d):

Gegenwärtig leben 3.471 Personen seit mindestens fünf Jahren in Hamburg und sind im Besitz einer Duldung. Um auszuwerten, ob die Personen nicht straffällig geworden sind, müssten die Akten einzeln geprüft werden, was in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 6: *Falls keine exakten Angaben gemacht werden können, inwieweit haben sich Senat beziehungsweise zuständige Behörden bereits mit den Auswirkungen des Ampel-Koalitionsvertrages in diesem Bereich Gedanken gemacht? Mit welchem Ergebnis?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 7: *Falls es bislang noch keine Überlegungen gibt, welche Zahlen schätzen Senat beziehungsweise zuständige Behörden für die in Frage 5 a) bis d) genannten Kategorien? Bitte auch angeben, wie es zu den Einschätzungen kommt.*

Antwort zu Frage 7:

Entfällt.

Frage 8: *In wie vielen Fällen gab es seit dem 01. Januar 2022 aus dem Zuständigkeitsbereich der Hamburger Ausländerverwaltung Abschiebungen von Zugehörigen der unter Frage 5 a) bis d) genannten Personenkreise?*

Antwort zu Frage 8:

Die zur Beantwortung der Fragen benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst und können im ausländerrechtlichen Fachverfahren nicht automatisiert ausgewertet werden. Die hierfür notwendige Einzelfallauswertung von über hundert Sachverhalten ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 9: *In wie vielen Fällen wurden seit dem 01. Januar 2022 aus dem Zuständigkeitsbereich der Hamburger Ausländerverwaltung Abschiebungen im Vorgriff auf die unter Frage 5 a) bis d) genannten Fallgruppen nicht vollzogen?*

Antwort zu Frage 9:

Fälle, in denen aufgrund der angekündigten gesetzlichen Neuregelungen eine Rückführung nicht prioritär betrieben wird, werden statistisch nicht erfasst.

Frage 10: *Falls zu den Fragen 8 und 9 keine exakten Angaben gemacht werden können, bitte Schätzungen unter Nennung der Schätzgrundlagen vornehmen. Bitte differenzieren nach den unter Frage 5 a) bis d) genannten Kriterien.*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antwort zu 8. Eine entsprechende Schätzung ist nicht möglich.

Frage 11: *In wie vielen Fällen sind seit dem 01. Januar 2022 geplante Abschiebungen aus anderen Gründen als dem Vorgriff auf die geplanten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes nicht vollzogen worden?*

Antwort zu Frage 11:

Seit Anfang des Jahres konnten insgesamt 353 vorbereitete Abschiebungen nicht vollzogen werden.

Frage 12: *In wie vielen Fällen sind seit dem 01. Januar 2022 geplante Abschiebungen von Zugehörigen der unter Frage 5 a) bis d) genannten Personenkreise aus anderen Gründen als dem Vorgriff auf die geplanten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes nicht vollzogen worden?*

Antwort zu Frage 12:

Siehe Antwort zu 8.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	1087
Ägypten	297
Albanien	196
Algerien	72
Angola	*
Arabische Republik Syrien	225
Argentinien	*
Armenien	136
Aserbaidshjan	73
Äthiopien	12
Belarus	6
Benin	33
Bhutan	*
Boliviarische Rep. Venezuela	*
Bosnien und Herzegowina	115
Brasilien	6
Bulgarien	5
Burkina Faso	18
Burundi	*
China	7
Costa Rica	*
Cote d'Ivoire	20
Dominikanische Republik	12
Ecuador	9
El Salvador	*
Eritrea	44
Gabun	*
Gambia	29
Georgien	51
Ghana	454
Griechenland	*
Guinea	72
Guinea-Bissau	15
Haiti	*
Honduras	5
Indien	36
Indonesien	*
Irak	835
Iran	602
Israel	*
Italien	*
Jamaika	*
Jordanien	7
Kamerun	11
Kasachstan	6
Kenia	*
Kirgisistan	*
Kolumbien	25

Komoren	*
Kongo	*
Korea, Republik	*
Kosovo	161
Kroatien	13
Kuba	4
Kuwait	*
Libanon	39
Liberia	4
Libyen	39
Litauen	*
Malaysia	*
Mali	9
Marokko	56
Mauretanien	6
Mexiko	*
Moldau, Republik	*
Montenegro	240
Nepal	4
Nicaragua	21
Niederlande	*
Niger	22
Nigeria	132
Nordmazedonien, Republik	275
Pakistan	18
Palästinensische Gebiete	16
Paraguay	*
Peru	*
Philippinen	5
Polen	20
Portugal	4
Rumänien	*
Russische Föderation	590
Schweden	*
Senegal	11
Serbien	315
Serbien und Montenegro	*
Sierra Leone	5
Simbabwe	*
Slowakei	*
Somalia	68
sonstige asiatische Staaten	*
Spanien	*
Sri Lanka	*
staatenlos	5
Südafrika	4
Sudan	*
Südsudan	*
Tadschikistan	*
Thailand	4

Togo	27
Tunesien	26
Türkei	222
Turkmenistan	*
Ukraine	34
Ungeklärte Staatsangehörigkeit	443
Uruguay	4
Usbekistan	*
Vereinigte Republik Tansania	*
Vereinigte Staaten von Amerika	5
Vereinigtes Königreich	*
Vietnam	54
Zentralafrikanische Republik	*
Gesamtergebnis	7494

* Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl von Personen betreffen (kleiner als vier), ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen. Daher werden hierzu keine Angaben gemacht.